

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN

zur 17. Novelle der NÖ Bauordnung 1996


Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.01.2014

zu Ltg.-**272/B-23/1-2014**

B-Ausschuss

Abkürzungen:

ARGE-BH	Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
GVV	Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
KdArch+Ing	Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, NÖ und Burgenland
ÖSTB	Österreichischer Städtebund
STGSt.P	Stadtgemeinde St. Pölten
VSGV	Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
WKNÖ	Wirtschaftskammer Niederösterreich
EVN	Energieversorgung Niederösterreich
VD	NÖ Verfassungsdienst
	Stellungnahme LAND NÖ

ALLGEMEINES

ARGE-BH:

Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153, vom 18. Juni 2010, S. 13, ist am 8. Juni 2010 in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderung an die Gebäudenutzung und der Kostenwirksamkeit zu optimieren.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie bedarf es Änderungen der NÖ Bauordnung 1996, der NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008 und der NÖ Bautechnikverordnung 1997.

[...]

Aufgrund neuer europarechtlicher Verordnungen (siehe Ausführungen oben) und des neuen NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, ist es im Hinblick auf die Vielzahl der erforderlichen Anpassungen und substanziellen Änderungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit erforderlich, die die Marktüberwachung von Bauprodukten betreffenden, bereits bestehenden Regelungen aus der NÖ Bauordnung 1996 herauszulösen und diese mit den neu zu erlassenden Bestimmungen über die Verwendung von Bauprodukten in einem Gesetz, dem NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz, zusammenzuführen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen (Kosten) für die öffentliche Verwaltung ist festzuhalten, dass mit keinem nennenswerten Mehraufwand zu rechnen ist.

VSGV:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

KdArch+Ing:

Grundsätzlich besteht gegen die geplanten Änderungen kein Einwand.


ÖSTB:

Ein beträchtlicher Teil der auf den Seiten 2 bis 4 der aktuellen St. Pöltner Stellungnahme angeführten praktischen Änderungs- und ergänzenden Deregulierungsvorschläge wurde dem Amt der NÖ Landesregierung (zu Ihren Händen) allerdings bereits im Rahmen von zwei ausführlichen Stellungnahmen im Vorjahr mit dem Ersuchen um Evidenzhaltung und Berücksichtigung im Zuge der nächsten Novelle übermittelt (Stellungnahme der Landesgruppe NÖ vom 19. November 2012 und 12. Dezember 2012 zur NÖ Bauordnung 1996, 15. Novelle).

Da sämtliche Anregungen aus einer langjährigen Erfahrungspraxis resultieren und für alle NÖ Baubehörden wesentliche Erleichterungen und Kosteneinsparungen bringen

würden - z.B. wenn insbesondere Muster-Gartenhäuser etc. bei Baumärkten und saisonal bedingt aufgestellte Verkaufsstände von der baubehördlichen Bewilligungs(Anzeige)pflicht ausgenommen werden -, darf ich abschließend nochmals um Evidenzhaltung und vor allem ehestmögliche Berücksichtigung der beiliegenden Stellungnahme der Baupolizei der Stadt St. Pölten vom 06.08.2013 ersuchen.

Gleichzeitig bitte ich um eine kurze Antwort über die diesbezüglich Ihrerseits geplante Vorgangsweise, nicht zuletzt auch, um seitens des Städtebundes die Baubehörde beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, die die überwiegenden Inhalte der gegenständlichen Stellungnahme inzwischen zum dritten Mal an die Landesgruppe NÖ übermittelt hat, informieren zu können.

 Diese Änderungswünsche gehen weit über das von der RL 2010/31/EU Geforderte hinaus und können daher im Rahmen der 16. Novelle der NÖ BauO 1996, welche sich ausschließlich auf eine Richtlinienumsetzung beschränkt, nicht berücksichtigt werden.

STGSt.P:

- In verschiedenen Stellen der NÖ Bauordnung 1996 wird immer wieder von einer „Wand“ gesprochen. Tatsächlich gibt es jedoch keine Legaldefinition für den Begriff „Wand“ und daher immer wieder große Unterschiede in Auslegung und Bedeutung einer „Wand“.

Es wird daher angeregt nachstehende Definition in die Begriffsbestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 aufzunehmen:

Wand: tragender oder nicht tragender flächiger Bauteil (Breite zu Länge Verhältnis mindestens 1:5 [Anm. unter einem Verhältnis von 1:5 spricht die Bautechnik von einer Säule]), der zum Raumabschluss dient, bei Situierung in einer Gebäudehülle zumindest partiellen Schutz vor Witterungseinfluss bietet und Teil eines Bauwerks ist; Öffnungen bis 50 % der Wandfläche oder eine nicht vollflächige Ausführung mindert nicht die Qualifizierung einer Wand.

- Gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 NÖ Bauordnung 1996 stellt die Aufstellung von Einzelöfen ein bewilligungs- und anzeigefreies Vorhaben dar. Da gerade bei Einzelöfen immer wieder ungeeignete Brennstoffe verwendet werden, kommt es immer wieder zu Eingaben von Nachbarn nach § 6 Abs. 1 Zi. 3 oder 4 bzw. auch zu amtlichen Wahrnehmungen.

Es wird daher angeregt, dass die Überprüfung von bewilligungs- und anzeigefreien Einzelöfen, samt Angaben über den Prüfumfang zwecks Einhaltung der Vorgaben der §§ 176 und 179 bis 182 NÖ Bautechnikverordnung 1997, LBGl. 8200/7 im Falle von Eingaben von Nachbarn im Sinne des § 6 Abs. 1 Zi. 3 oder 4 bzw. amtlichen Wahrnehmungen in die NÖ Bauordnung aufgenommen wird.

- Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Bauordnung stellt die Errichtung bzw. Aufstellung von Muster-Gartenhäusern, Muster-Gewächshäusern, Muster-Fertigteiligaragen etc. auch bei Baumärkten ein bewilligungspflichtiges bzw. anzeigepflichtiges Vorhaben dar. Diese Muster-Gartenhäuser etc. dienen jedoch nur Schauzwecken und werden oft nach ein paar Monaten des Ausstellens wieder abgebaut und verkauft. Bewilligungsverfahren, Bearbeitung von Bauanzeigen (Aufstellung, Abbruch) etc. stellen sowohl für die Bauwerber als auch für die Behörde einen unangemessenen Aufwand an Zeit, Personal und Kosten dar.

Angeregt wird daher, dass die Errichtung bzw. Aufstellung von Muster-Gartenhäusern, Muster-Gewächshäusern, Muster-Fertigteiligaragen etc., welche im Zuge einer gewerblichen Tätigkeit im Rahmen einer gewerblichen Betriebsanlage errichtet werden, in den § 17 NÖ Bauordnung 1996 (Bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben) aufgenommen wird. Begründet wird dies auch damit, dass diese Hütten nur zu Schauzwecken errichtet werden, zwar für das Betreten von Menschen ausgelegt sind (Schauzwecke), jedoch keinen dauerhaften Schutz von Menschen, Tieren und Sachen darstellen sollen. Anzudenken wäre z.B. eine Genehmigung für die Aufstellungsfläche (Schaupark etc) unter Rücksichtnahme auf den Brandschutz, den Stellplatzbedarf, Festlegungen im Flächenwidmungsplan etc.

- Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Bauordnung sind Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Z. 12 nur dann bewilligungs- und anzeigefrei, wenn auf diese die Bestimmungen des § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz

LBGI. 7070 anzuwenden sind und nicht länger als 14 Tage Bestandsdauer aufweisen.

Im Umkehrschluss und unter Auslegung des § 4 (Legaldefinition Gebäude) sind alle Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen, für die das Veranstaltungsgesetz keine Anwendung findet und die saisonal bedingt nur Bauten vorübergehenden Bestands darstellen, bewilligungspflichtig im Sinne des § 14 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1996. Dies bedeutet, dass für jede Wahlkampf- oder Sportveranstaltung, bei der ein Zelt aufgestellt wird, Handlungsbedarf für die Baubehörde besteht. Weiters, dass für jeden Punschstand, jedes betriebliche Sommerfest (z.B. GBA Sommerfest am Landhausboulevard) oder ähnliche Veranstaltungen, die mit mobilen Einrichtungen ausgestattet werden, eine Bewilligungspflicht der Baubehörde vorliegt und daher auch die für ein derartiges Verfahren erforderlichen Maßnahmen zu setzen sind.

Da diese mobilen Einrichtungen jedoch häufig auf öffentlichen Plätzen (Flächenwidmung VÖ) aufgestellt werden, liegen für eine baubehördliche Bewilligung in der Regel nicht die Voraussetzungen vor.

Es wird daher angeregt, die Aufstellung von Zelten oder ähnliche mobile Einrichtungen (z.B. Verkaufshütten von Weihnachtsmärkten, Punschhütten, Grillwägen u.ä.), welche auf eine maximale Dauer von 60 Tagen pro Jahr aufgestellt werden und für die eine Bewilligung entsprechend der StVO (§ 83) vorliegt, derart von der Bewilligungspflicht auszunehmen, dass deren Aufstellung der Baubehörde ähnlich dem § 16a NÖ Bauordnung 1996, LBGI. 8200-21 zu melden sind, ohne dass die raumordnungs-rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen sind, da in diesen Fällen eine Zustimmung durch den Straßenerhalter / Verkehrsbehörde vorliegt. Weiters würden in diesen Fällen bereits durch die Verkehrsbehörde Maßnahmen verlangt, die die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

In allen anderen Fällen, wo Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen nicht auf öffentlichen Plätzen aufgestellt werden, wird die selbe Vorgangsweise, jedoch beschränkt auf eine Bestandsdauer von maximal 30 Tagen und auch eine Größenbeschränkung der Grundrissfläche von Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen auf 100 m² vorgeschlagen.

Deregulierungsvorschläge:

- Ein- und Zweifamilienhäuser sind in NÖ baubewilligungspflichtig, wobei der Regelungsbedarf mehr als fragwürdig ist. Existiert ein Bebauungsplan, so ist

zumindest die Straßenfluchtlinie, die Bebauungsweise und die Bebauungshöhe oder die höchst-zulässige Gebäudehöhe festgelegt. Alles andere, nämlich Größe der Belichtungsflächen, Anzahl und Größe der Räume, Lüftung, Beheizung etc. regelt entweder die Bautechnik-verordnung oder es besteht kein öffentliches Interesse an der Reglementierung. Damit bleibt aber die Frage nach der Sinnhaftigkeit und des Gestaltungsspielraumes der Baubewilligung.


Vorzusehen bzw. beizubehalten wäre eine Fertigstellungsmeldung unter Beifügung einer Bauführerbescheinigung und Bestandsplänen, sodass die Baubehörde über den tatsächlichen Bestand informiert ist. Der Bauführer haftet dem Bauherrn, wie auch der Behörde gegenüber, für die Einhaltung der Bebauungsbestimmungen, der Bauordnung und der Bautechnikverordnung sowie anderer Verordnungen zur Bauordnung (z.B. Aufzugsordnung etc.).

Die Anschlussleistungen (Kanal- und Wasseranschlussabgabe) könnten mit der tatsächlichen Herstellung der Anschlüsse oder aber mit der Fertigstellungsmeldung vorgeschrieben werden, wobei auch hier gesetzliche Pauschalierungen vorstellbar wären, v.a. ausgelegt auf Anzahl von Nutzungseinheiten und nicht mehr m² bebaute Fläche (z.B. erzeugt eine Person unabhängig von m² Nutzfläche, immer in etwa gleich viel Abwasser). Nachbarschaftstreitigkeiten, die gerne ins Bauverfahren getragen werden, stellen keine ausreichende Begründung für die Bewilligungspflicht dar.

Alternativ könnte man es den Gemeinden mittels Verordnungsermächtigung im Bebauungsplan ermöglichen, Ein- und Zweifamilienhäuser bewilligungsfrei zu erklären. Dieser Vorschlag schafft einen Wettlauf zwischen den Gemeinden, ist daher regelungspolitisch nicht zu präferieren.

- Weiters sollten Veranstaltungsbetriebsstätten ganz allgemein baubehördlich bewilligungspflichtig werden. Im Gegenzug wäre die Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung gem. Veranstaltungsgesetz zu entfernen. In § 6 der NÖ Bauordnung 1996 wäre aufzunehmen, dass Nachbarrechte bei Veranstaltungsbetriebsstätten mit einer Bestandsdauer von max. 14 Tagen nicht begründet werden und daher keine Bauverhandlung im Sinne des § 21 oder ein Mitteilungsverfahren nach § 22 erforderlich ist. Fakultativ kann ein Ortsaugenschein unter Anwesenheit des Antragstellers, eines Vertreters des Gebäude- oder

Liegenschaftseigentümers und eines Vertreters des öffentlichen Sicherheitsdienstes (im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizei-direktion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion) abgehalten werden, um den für die Veranstaltung relevanten Sachverhalt festzustellen. Nachdem alle Sicherheitsaspekte im Bauverfahren berücksichtigt werden, könnte das Anmeldeverfahren von Veranstaltungen – gleich der Regelung des Bundeslandes Vorarlberg – entfallen. Derzeit muss jede Theaterveranstaltung in einem Theatergebäude bei der Veranstaltungsbehörde angemeldet werden, der Aufwand für den Veranstalter und auch für die Behörde ist enorm, der Gestaltungsspielraum und Bedarf an behördlichem Handeln ist nicht gegeben. Die vorbildliche Regelung des Bundeslandes Vorarlberg erscheint geeignet, auch in NÖ angewandt zu werden.

 Diese Änderungswünsche gehen weit über das von der RL 2010/31/EU Geforderte hinaus und können daher im Rahmen der 16. Novelle der NÖ BauO 1996, welche sich ausschließlich auf eine Richtlinienumsetzung beschränkt, nicht berücksichtigt werden.

WKNÖ:

Mit diesem Gesamtpaket werden europarechtliche Vorgaben aus der Gebäuderichtlinie sowie aus der Bauprodukteverordnung umgesetzt. Gegen die grundsätzlichen Regelungen - da europarechtlich vorgegeben - bestehen daher keine Bedenken. Im Detail ist jedoch hinsichtlich der geforderten Überprüfungsintervalle und der zu überprüfenden Bereiche eine kritische Befassung mit den Regelungen notwendig.

Anzumerken ist hier, dass eine Übererfüllung europarechtlicher Vorgaben (Golden Plating) nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes wäre. Dennoch gilt es im Rahmen der Novelle nicht nur die für die Novelle ursächlichen Vorgaben zu berücksichtigen, sondern auch weitere umweltrelevante europarechtliche Vorgaben (z. B. Luftqualitätsrichtlinie) zu bedenken.

Weiters wollen wir darauf hinweisen, dass es derzeit eine Fülle an geplanten bzw. auch nur angedachten Änderungsvorschlägen zu baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen gibt. Treiber dabei ist insbesondere die geplante

Umsetzung der OIB RL 1-5 sowie der Themenbereich "leistbares Bauen/Wohnen". Diese Fülle an Änderungsvorschlägen macht es derzeit schwer, den Überblick zu behalten und die Auswirkungen in einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Wir ersuchen daher - gerade bei einem derart wichtigen Rechtsbereich - um bestmöglich koordiniertes Vorgehen und um frühzeitige Einbindung der Wirtschaft.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

GVV:

Zu § 15 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Z 7:

Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte im Sinne der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Marktüberwachung von Bauprodukten ist (bzw. wird) das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als gemeinsame Einrichtung der österreichischen Bundesländer (vgl. auch die §§ 15 ff des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013). Die Gemeinden trifft lediglich eine gewisse Berichtspflicht (vgl. dazu § 18 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013).

Die Aufgaben- bzw. Kontrolltätigkeiten iSd des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz sind daher auch weitestgehend vom OIB wahrzunehmen.

Die Regelung (im § 15 Abs. 3 des Entwurfes), wonach jeder Widerspruch zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz zu einer Untersagung des angezeigten Vorhabens durch die Gemeinde zu führen hat, scheint aus unserer Sicht daher überzogen. Lediglich dann, wenn Bauprodukte verwendet werden, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sollte der Baubehörde eine Untersagungsmöglichkeit eingeräumt werden. Ansonsten sollte man mit den Sanktionsmöglichkeiten des zukünftigen NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes das Auslangen finden.

Dies gilt deckungsgleich für das Vorprüfungsverfahren gemäß § 20 der NÖ BO 1996 (vgl. dazu Änderungsanordnung zu § 20 Abs. 1 Z 7 des Entwurfes).

- ✚ Grundsätzlicher Widerspruch zum Bauverfahren, das als Projektgenehmigungsverfahren konzipiert ist.

Zu § 43 Abs. 1 Z 4

Nachdem eine Umsetzung der OIB Richtlinie 4 über die Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit ohnehin bereits in Aussicht gestellt wurde, wird empfohlen, die angeführte Änderungsanordnung – vor allem aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit – zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu berücksichtigen. Es wird daher ausdrücklich ersucht (derzeit) von der beabsichtigten Änderung Abstand zu nehmen.


- ✚ Gilt inhaltlich unmittelbar aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung).

WKNÖ:

Weiters ist anzumerken, dass sich in der Novelle zur Bauordnung überraschenderweise zahlreiche Änderungen in den Zielforderungen des § 43 Abs. 1 finden. Aufgrund der gewählten vagen Formulierungen besteht zu diesen Bestimmungen großer Interpretationsspielraum. In den Erläuterungen wird zudem inhaltlich nicht auf diese Formulierungen eingegangen.

Grundsätzlich möchten wir dazu festhalten, dass sich die Wirtschaft derartigen Zielforderungen nicht verschließt. Es wird jedoch abgelehnt, dass durch solche Interpretationsspielräume ein Freibrief für die Baubehörden ausgestellt wird, um nach Gutdünken Nachweise zu verlangen oder Bauvorhaben abzulehnen bzw. verzögern zu können. Für die Praxis sind diese Bestimmungen - nicht nur aufgrund fehlender Übergangsbestimmungen - völlig unklar.

Wir fordern daher für diese Zielbestimmungen des § 43 Abs. 1 NÖ BauO, dass diese in der Beschlussfassung zurückgestellt werden. Dies ist auch deshalb notwendig, da die inhaltlich relevanten Bestimmungen für diese Zielvorgaben erst durch die derzeit angedachte Übernahme der OIB RL 1-5 Eingang in die bautechnischen Bestimmungen finden werden. Eine Regelung sollte daher nur gleichzeitig mit den zukünftigen bautechnischen Bestimmungen erfolgen.

 Gilt inhaltlich unmittelbar aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung).

STGSt.P:

Die Ausweitung der §§ 15 und 20 auf die Bestimmungen und Inhalte des neu geschaffenen NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 erscheint aus verfahrenstechnischer Sicht problematisch:

Zum Zeitpunkt der Vorlage von Projektunterlagen, sei es für ein bewilligungspflichtiges oder auch für ein anzeigepflichtiges Vorhaben, sind seitens der Antragsteller die zur Anwendung gelangenden Bauprodukte noch nicht bekannt, da in der Regel nach erfolgter Bewilligung erst eine Ausschreibung und Beauftragung erfolgt (um behördliche Vorschriften berücksichtigen zu können). Somit kann von Seiten der Bauwerber keine definitive Angabe zu Bauprodukten gemacht werden.

Ein Einfordern derselben verursacht daher eine unmäßige zeitliche Verschiebung, da die Bauwerber ggf. noch vorher ein Vergabeverfahren abschließen müssen oder es werden Angaben beispielhaft getätigt, die in dieser Form nicht eingehalten werden (können).

Es wird daher aus verfahrenstechnischer Sicht angeregt, auf eine Überprüfung von anzeige- und bewilligungspflichtigen Vorhaben hinsichtlich der Einhaltung des neuen NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 zu verzichten.

Vielmehr wird angeregt, dass die Vorgaben des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 im Zuge der Bauüberwachung des § 27 der NÖ Bauordnung 1996 zu überprüfen sind.

 Grundsätzlicher Widerspruch zum Bauverfahren, das als Projektgenehmigungsverfahren konzipiert ist.

ÖSTB:

Gegen den Begutachtungsentwurf wurden seitens der Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe NÖ grundsätzlich (bis auf 2 Ausnahmen) keine Bedenken erhoben.

So hat die Stadtgemeinde Tulln folgende kritische Stellungnahme übermittelt:

Die geplanten Änderungen sind zwar verständlich und nachvollziehbar, offen bleibt jedoch die Frage, wer in Zukunft die entsprechenden Kontrollen durchführen wird und somit gewährleistet, dass nur zulässige Baustoffe in Umlauf gebracht werden (z.B. § 43, Abs. 1, Ziffer 7: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen).

Die Baupolizei der Stadt St. Pölten hat eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die wir Ihnen in der Anlage weiterleiten. Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich um eine fachlich fundierte Stellungnahme der größten Baubehörde im Bundesland NÖ handelt, wird ersucht, diese ebenso wie die Bedenken der Stadtgemeinde Tulln soweit wie möglich zu berücksichtigen: Für St. Pölten erscheint die Ausweitung der §§ 15 und 20 auf die Bestimmungen und Inhalte des neu geschaffenen NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 aus verfahrenstechnischer Sicht problematisch und wird daher angeregt, dass die Vorgaben des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 im Zuge der Bauüberwachung des § 27 der NÖ Bauordnung 1996 zu überprüfen sind.

- ✚ Grundsätzlicher Widerspruch zum Bauverfahren, das als Projektgenehmigungsverfahren konzipiert ist.
- ✚ Gilt inhaltlich unmittelbar aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung).

EVN:

Zu §43 (1) Z4:

Formulierungsvorschlag: „...müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit körperlichen Behinderungen berücksichtigt werden...“

Zu §43 (1) Z4:

Für den Begriff "dauerhaftes Bauwerk" gibt es keine Begriffsbestimmung.

Begründung: Es wird vorgeschlagen diesen Begriff zu definieren oder so umzuformulieren, dass daraus die Bedeutung aus Sicht des Gesetzgebers klarer hervorgeht.

- ✚ Gilt inhaltlich unmittelbar aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung).

VD

I. Zum Entwurf:

Allgemeines:

Grundsätzlich ist eine Abstimmung mit der geplanten 17. Novelle der NÖ Bauordnung 1996 erforderlich (z.B. § 44e).

Zu Z. 1 bis Z. 12 (Inhaltsverzeichnis):

Wir schlagen folgende Änderungsanordnungen vor:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 44“ die Wortfolge ... Ebenso wären die weiteren Änderungsanordnungen anzupassen.

Zu Z. 15 (§ 15 Abs. 3):

Wir schlagen vor, in der Änderungsanordnung anstatt „folgendes Aufzählungszeichen“ die Wortfolge „folgende Wortfolge“ zu verwenden.

Zu Z. 23 (§ 43 Abs. 1 Z. 3):

Im Hinblick darauf, dass die NÖ Bauordnung 1996 noch die alte Rechtschreibung aufweist, sollte auch eine entsprechende Anpassung erfolgen („muss“ → „muß“).

Zu Z. 29 (§ 43 Abs. 1 Z. 6):

Der Punkt am Ende kann entfallen.

Zu Z. 30 (§ 43 Abs. 1 Z. 7):

Die Ziffer „7.“ wäre hinauszurücken.

Weiters sollte am Anfang von lit. a das Wort „Das“ durch das Wort „das“ ersetzt werden.

Zu Z. 33 (§§ 44a bis 44i):

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„§§ 44a bis 44i entfallen.“

Zu Z. 36 (§ 59 Abs. 3):

Im Hinblick darauf, dass unklar sein könnte, dass das Wort „heranzuziehen“ nunmehr in einer neuen Zeile zu schreiben ist, schlagen wir folgende Änderungsanordnung vor:

Im § 59 Abs. 3 wird die Wortfolge „(§ 44 Abs. 2 Z. 1 und 3) heranzuziehen“ ersetzt durch die Wortfolge:

„, das sind

.....

wesentlichen Anforderungen übereinstimmend anerkannt worden ist,
heranzuziehen.“

Zu Z. 37 (§ 59 Abs. 5):

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wäre mit Fundstelle zu zitieren.


II. Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 2 im letzten Absatz sollte das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ ersetzt werden.

Auf der Seite 3 sollte nach „NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes“ die im Entwurf verwendete Jahreszahl „2013“ angefügt werden.

Die Ausführungen auf Seite 3 zum Konsultationsmechanismus erscheinen zumindest missverständlich. Sie könnten im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen zum Konsultationsmechanismus entfallen.

In den Erläuterungen zu Z. 22 bis 30 sollten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) angeführt werden.

 Die Änderungsvorschläge wurden in Zusammenarbeit mit dem ha Verfassungsdienst eingearbeitet.